

zum

Leitfaden der BNetzA zum Eigenstrom (Konsultationsfassung vom 16.10.2015)

19.11.2015

Zusammenfassung

Die BNetzA hat am 16. Oktober 2015 die Konsultationsfassung des Leitfadens zur Eigenversorgung veröffentlicht.

VIK begrüßt den Leitfaden, als dass er das Rechtsverständnis der BNetzA wiedergibt und als solches eine Darstellung der Einschätzungen der BNetzA zu wesentlichen Praxisfragen spiegelt. Begrüßt wird auch, dass die BNetzA eingangs anerkennt, dass die Eigenversorgung in Deutschland eine lange und gewachsene Tradition hat. Ergänzungsbedarf sieht VIK insbesondere zu den folgenden Punkten:

- Der Leitfaden trennt begrüßenswerterweise **grundsätzlich** zwischen alter und neuer Rechtslage in Bezug auf Bestands- und Neuanlagen. Diese Trennung sollte an einigen wenigen Stellen noch mehr hervorgehoben werden.
- Der VIK empfiehlt außerdem, den Leitfaden **dahingehend** zu ändern, dass Erneuerungen, Erweiterungen oder Ersetzungen den bestehenden Bestandsschutz erst entfallen lassen, wenn damit eine Leistungserhöhung um mehr als 30 % einhergeht.

Im Übrigen wird auf die detaillierte nachfolgende Stellungnahme verwiesen, wobei die Systematik des Leitfadens beibehalten wird und die Themen chronologisch behandelt werden:

4. Eigenversorgung – Begriffsbestimmung / Abgrenzung

Der VIK begrüßt, dass der Leitfaden grundsätzlich zwischen der Eigenversorgung und Eigenerzeugung trennt und die Ausführungen unter 4. sich ausschließlich auf die Eigenversorgung im Sinne der § 5 Nr. 12 EEG beziehen, während für den Begriff der Eigenerzeugung im Rahmen der Bestandsanlagen nach § 61 Absatz 3 und 4 auf die alte Rechtslage verwiesen wird.

Dieser Grundgedanke findet sich insbesondere auf Seite 17 des Leitfadens (vorangestellt zu den Ausführungen zur „Eigenversorgung“ für Neuanlagen) als auch auf Seite 55 zur „Eigenerzeugung“ in Bestandsanlagen wieder.

Einige Stellen des Kapitels 4 lassen dennoch Spielraum für Fehlinterpretationen. Diese können ausgeschlossen werden, wenn an den entsprechenden Ausführungen etwa zur Stromerzeugungsanlage nicht allgemein auf § 61 EEG verwiesen wird, sondern konkret auf § 61 Abs. 1. Eine solche Präzisierung würde zur Klarheit beitragen.

Daher bittet VIK um eine entsprechende Präzisierung an den folgenden Stellen:

- S.18, 3. Zeile: „Die Auslegung muss dem Sinn und Zweck der Eigenversorgungsregeln in § 5 Nr. 12 **i.V.m.** ~~und~~ § 61 **Abs. 1** EEG gerecht werden ...“
- S.18, 1. Kasten: „Als ‚Stromerzeugungsanlage‘ im Sinne von § 5 Nr. 12 **i.V.m.** ~~und~~ § 61 **Abs. 1** EEG ist im Ergebnis die Einrichtung anzusehen ...“
- S. 19, 1. Kasten: „... Diese Kriterien sind auch an den Betreiber einer Stromerzeugungsanlage nach § 5 Nr. 12 **i.V.m.** ~~und~~ § 61 **Abs. 1** EEG anzuwenden.“
- Fn. 28 sollte wie folgt geändert werden: „Eine vertraglich vereinbarte ‚Kraftwerksscheibe‘ stellt keine ‚Stromerzeugungsanlage‘ im Sinne der Eigenversorgungsregeln nach § 5 Nr. 12 **i.V.m.** ~~und~~ § 61 **Abs. 1** EEG dar ...“

Zudem geht VIK davon aus, dass mit der Aussage im zweiten Kasten auf S.18 ältere Anlagen gemeint sind, die keinen Bestandsschutz genießen. Dies könnte klarer gemacht werden, indem der nach diesem Kasten folgende Satz („Sofern es sich bei diesen älteren Stromerzeugungsanlagen um ‚Bestandsanlagen‘ im Sinne der besonderen Eigenenerzeugungsvoraussetzungen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG handelt, finden die speziellen Bestandsschutz-Ausnahmen Anwendung.“) in den Kasten hochgezogen wird.

Zu 4.1.2 Betreiber der Stromerzeugungsanlage

Aussage Leitfaden:

Der Leitfaden führt aus, dass ein Eigenversorger eine Stromerzeugungsanlage dann selbst betreibt, wenn kumulativ erfüllt ist, dass er das wirtschaftliche Risiko trägt, die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt und eigenverantwortlich die Fahrweise bestimmt.

Kommentierung:

Der VIK weist darauf hin, dass die genannten Kriterien für die Bestimmung der Betreibereigenschaft nicht von vornherein in jedem zu beurteilenden Einzelfall mit gleichem Gewicht und / oder isoliert von anderen Umständen des Einzelfalles angewendet werden können. Dies würde der Vielfalt der in Betracht kommenden Eigenversorgungskonstellationen nicht gerecht werden.

Folgerichtig hat auch der Bundesgerichtshof in BGH VII ZR 280/05, S. 12, vorgegeben, dass eine Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles bei der Beurteilung der Kriterien vorgenommen werden kann bzw. vorzunehmen ist. Und er hat diese Gesamtschau im entschiedenen Fall auch vorgenommen. Dabei wurde deutlich: Diese Gesamtschau der Umstände des Einzelfalles hat notwendigerweise wertenden Charakter, damit die Umstände dem Einzelfall entsprechend angemessen gewichtet werden können.

Aussage Leitfaden:

Zur näheren Beschreibung der eigenständigen Bedeutung des Kriteriums der tatsächlichen Sachherrschaft wird im Leitfaden auf das Erfordernis "tatsächliche Zutrittsmöglichkeit in Form einer Schlüsselgewalt" abgestellt.

Kommentierung:

Der VIK weist darauf hin, dass der Begriff "Schlüsselgewalt" aus dem zivilrechtlichen Gebiet des Familienrechts stammt und mit einer eigenständigen rechtlichen Bedeutung im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften belegt ist, welche Ehegatten zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie tätigen (§ 1357 BGB).

Es liegt auf der Hand, dass dieser Begriff nicht geeignet ist, im Zusammenhang mit der Betreibereigenschaft einer Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung im Sinne des EEG und der dabei relevanten Kriterien eine klärende Beschreibung darzustellen.

Aus Sicht des VIK besteht hierfür auch keine Notwendigkeit, da das Erfordernis "tatsächlicher Zutrittsmöglichkeit" als objektives Kriterium hinreichend präzise ist.

Aussage Leitfaden

Der Leitfaden nennt im Kasten auf S. 19 als ein Merkmal zur Bestimmung der Betreibereigenschaft eine „tatsächliche Sachherrschaft“.

Kommentierung:

Dass die BNetzA nunmehr eine tatsächliche Sachherrschaft des Eigenversorgers über die Stromerzeugungsanlage fordert, führt zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Gesetzesverschärfung.

Dass die Betreiberstellung eine tatsächliche Sachherrschaft voraussetzen soll, lässt sich auch nicht aus anderen Rechtsquellen ableiten. Weder aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) noch aus der von der BNetzA herangezogenen Rechtsprechung des BGH lassen sich entsprechende Rückschlüsse ziehen. Insbesondere kann aus der von der BNetzA zitierten BGH-Entscheidung vom 13.02.2008 (Az. VIII ZR 280/05) kein Rückschluss auf die Auslegung gezogen werden. Der BGH spricht in der zitierten Entscheidung lediglich von „tatsächlicher Herrschaft“, nicht aber von „Sachherrschaft“. Insoweit führt die sprachliche Ungenauigkeit zu einem deutlich anderen – schärferen – Verständnis, als es der Bundesgerichtshof in der in Bezug genommenen Entscheidung gefordert hat.

Zudem verwies der BGH zwischenzeitlich auf die vom Gesetzgeber vorgenommene Ergänzung zu § 3 Abs. 10 KWKG 2002, wonach Betreiber einer Anlage derjenige sein soll, der die Anlage tatsächlich unterhält und das wirtschaftliche Risiko trägt (BGH, Urt. v. 13.02.2008, Az. VIII ZR 280/05). Einer irgend gearteten Sachherrschaft über die Stromerzeugungsanlage bedarf es daher nicht.

Zu 4.1.4 Personenidentität**Aussage Leitfaden:**

In Bezug auf Neuanlagen verweist der Leitfaden auf § 5 Nr. 12 EEG, während für die Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen ausdrücklich klargestellt wird, dass der Streitstand zur alten Rechtslage nicht Gegenstand des Leitfadens ist, wobei beispielhaft auf das Salans-Gutachten verwiesen wird.

Kommentierung:

Diese systematische Trennung wird vom VIK ausdrücklich begrüßt.

Aussage Leitfaden:

Der Leitfaden verweist für Neuanlagen darauf, dass keine Eigenversorgung vorliegt, sofern eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) die Stromerzeugungsanlage betreibt und den erzeugten Strom aber den GbR-Mitgliedern zur Verfügung stellt (S. 23). In Bezug auf Scheibenpachtmodelle wird dieses Verständnis noch einmal wiederholt (S. 25), wobei je nach konkreter Ausgestaltung auch in Betracht käme, dass einer der Pächter alleine oder ein separater dritter die Stromerzeugungsanlage betreibe. Insbesondere „virtuelle Kraftwerks-scheiben“ könnten nicht separat betrieben werden, sondern lediglich in der technischen Zusammenschau mit dem Gesamtkraftwerk (S. 25 Fn. 28). Auch beziehe sich § 5 Nr. 12 EEG zwingend auf die Stromerzeugungsanlage und nicht auf anteilige vertragliche Nutzungsrechte. Sofern Scheibenpacht-Konstellationen ausnahmsweise dennoch in Betracht kämen, bedürfte es jedenfalls einer Identität zwischen den Personen, die gemeinsam als Betreiber auftreten und den Personen, die den Strom als Gruppe auch verbrauchen.

Kommentierung:

Der VIK weist ausdrücklich darauf hin, dass auch bei neuen Mehr-Nutzer-Modellen, in denen mehrere Letztverbraucher eine Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung betreiben, nicht zwangsläufig eine GbR vorliegt. Diese Frage beurteilt sich vielmehr nach den betreffenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und muss im Einzelfall geprüft werden.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass, wenn beispielsweise eine von mehreren Personen, die ein Kraftwerk betreiben, den Betreiberstatus entgegen eigener Intention nicht erlangt hat oder verliert, die EEG-Umlagenbefreiung nicht für alle verlorengeht. Der Leitfaden sollte klarstellen, dass in einem solchen Fall nur die der betreffenden Person ohne Betreiber-/Letztverbraucherstatus zuzuordnende Strommenge von der EEG-Umlagebefreiung ausgenommen ist. Eine weitergehende Konsequenz könnte ruinöse Folgen für alle Betreiber des Kraftwerks nach sich ziehen.

Angesichts der teilweise umstrittenen Fragen rund um Mehrpersonenverhältnisse wäre es unverhältnismäßig, die gesamte Eigenversorgungskonstellation zu Fall zu bringen und die EEG-Umlagebefreiung der betroffenen Anlage in Gänze entfallen zu lassen. VIK schlägt deshalb vor, auf Seite 24 des Leitfadens an die Ausführungen in dem zweiten Kasten noch folgenden Satz anzuhängen:

„Stellt sich nach Beginn der Eigenversorgung heraus, dass die erforderliche Personenidentität nicht vorliegt, ist die Strommenge von der EEG-Umlagebefreiung ausgenommen, die der Person zuzuordnen ist, für die die Voraussetzungen der Eigenversorgung nicht vorliegen.“

Zu 4.2 Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang bei Neuanlagen**Aussage Leitfaden:**

Die Ausführungen zum unmittelbaren räumlichen Zusammenhang beziehen sich nur auf § 5 Nr. 12 EEG und also auf die neue Eigenversorgung, während die alte Rechtslage in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus dem Stromsteuerrecht ausgelegt werden sollte (S. 28 Fn. 31).

Konkret dürfte nach dem Leitfaden ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang dann gegeben sein, wenn sich Stromerzeugungsanlage und Verbrauchsgeräte in oder auf demselben Gebäude befinden. Auf demselben Grundstück oder auf demselben, räumlich zusammengehörigen und überschaubaren Betriebsgelände wird typischer Weise noch von einem unmittelbaren Zusammenhang auszugehen sein, sofern dieser nicht durch störende Hindernisse (wie z. B. nicht vom Eigenversorger selbst genutzte Gebäude oder Betriebs-einrichtungen) unterbrochen wird (S. 29).

Die gleiche Einschränkung beschreibt der Leitfaden im Hinblick auf Unterbrechungen durch öffentliche Straßen, Schienentrassen, Bauwerke, Grundstücke sowie andere bauliche oder natürliche Hindernisse, wie bspw. Flüsse oder Waldstücke.

Kommentierung:

Die Einschränkung, dass auf einem Betriebsgelände keine störenden Hindernisse, wie nicht selbst genutzte Gebäude oder Betriebseinrichtungen, vorhanden sein dürfen, ist deutlich zu eng und wird den realen Gegebenheiten gerade an Industriestandorten nicht gerecht. Der VIK fordert deshalb, diese nicht sachgerechte Einschränkung aufzugeben. Auch der pauschale Verweis, dass öffentliche Straßen, Schienentrassen, Bauwerke, Grundstücke sowie andere bauliche oder natürliche Hindernisse, wie bspw. Flüsse oder Waldstücke, den unmittelbaren Zusammenhang unterbrechen können, ist in dieser Grundsätzlichkeit nicht gerechtfertigt. Es würde dem Sinn und Zweck des Eigenversorgungsgedankens widersprechen, wenn die Zufälligkeit solcher unterbrechenden Elemente über eine EEG-Umlagebefreiung entscheidet. Hier fordert VIK zumindest, dass bei Vorliegen eines solchen Sachverhaltes eine Einzelfallprüfung erfolgt, die maßgeblich auf den funktionalen Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch abstellt.

Aussage Leitfaden:

Im letzten Absatz auf Seite 28 wird eine Orientierung an dem Begriff der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ angeboten.

Kommentierung:

Dies erscheint schon vom Wortlaut her unvertretbar, weil hinter Nähe und Zusammenhang völlig unterschiedliche Inhalte stehen. Es geht eben nicht um ein räumliches Nähe-Verhältnis, welches auf geringe räumliche Entfernung oder unmittelbare Umgebung schließt, sondern um eine raumbezogene Betrachtung. Eine solche Betrachtung führt zu einem räumlichen Zusammenhang, wenn das Gebiet, innerhalb dessen Erzeugung und Verbrauch stattfinden, durch bestimmte raumbedeutsame Merkmale geprägt und deshalb als zusammengehörend empfunden wird. Das kann bei einem Industriegebiet der Fall sein, weil der entsprechende Raum durch die industrielle Ansiedlung geprägt ist. Das kann aber auch durch Infrastrukturen gegeben sein, wie zum Beispiel bei einem Hafen, der die Ansiedlungen um den Hafen herum als in einem räumlichen Zusammenhang stehend erscheinen lässt.

Zu 6.2 Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74 EEG

Aussage Leitfaden:

Der Leitfaden referiert auf die Mitteilungspflichten des umlagepflichtigen Eigenversorgers und besagt, dass die Sanktion nach § 61 Abs. 1 S. 1 Nr.3 EEG zumindest die gesamten Eigenverbrauchsmengen des Kalenderjahres erfasst, für die der Eigenversorger seine Mitteilungspflicht nach § 74 S. 1 und 3 i. V. m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG nicht erfüllt hat.

Kommentierung:

Der VIK regt an, diese Aussage insofern zu ergänzen, als dass explizit klargestellt werden sollte, dass sich die Sanktion lediglich auf die nicht gemeldeten Eigenverbrauchsmengen eines Kalenderjahres bezieht. Für die gemeldeten Mengen gilt der reduzierte Umlagensatz nach Absatz 1 Satz 1.

Des Weiteren wird angeregt, für Bagatellmengen eine Nachmeldung zuzulassen. Sofern beispielsweise ein Notstromaggregat in Probe betrieben wird, gehört dies nicht zur „normalen“ Energieerzeugung eines Industrieunternehmens, so dass die Gefahr besteht, dass derartige Erzeugungsmengen im Rahmen der Routinemeldungen vergessen werden.

8. Ausnahme: Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Bestandsanlagen

Der VIK begrüßt ausdrücklich, dass der Leitfaden zwischen der umlagebefreiten Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen und der Eigenversorgung trennt und in diesem Zusammenhang klarstellt, dass die Anforderungen an die Eigenerzeugung durchaus von den Anforderungen an die Eigenversorgung abweichen können (S. 55).

VIK begrüßt auch, dass der Leitfaden das Verständnis vermittelt, dass die zwingende Verknüpfung der Eigenerzeugungsanlage mit einem Generator selektiv erst dann für die Bestandsanlage relevant wird, wenn eine solche modernisiert wird.

Zu 8.1.1 Bestandsanlagen nach Nummer 1: Eigenerzeugung vor dem 01.08.2014

Der VIK begrüßt ebenso, dass eine Stromerzeugungsanlage nicht zwingend zum Stichtag des 01.08.2014 zur umlagebefreiten Eigenerzeugung genutzt worden sein muss bzw. dass eine zwischenzeitliche Unterbrechung der Eigenerzeugung oder eine zwischenzeitliche ausschließliche Drittbeflieferung unschädlich ist.(S. 57). Das Gleiche gilt dafür, dass der quantitative Umfang, in dem die Anlage vor dem Stichtag genutzt wurde, irrelevant ist.

8.1.3 Bestandsanlagen nach Nummer 3: Modernisierte Bestandsanlage

Aussage Leitfaden:

Der Leitfaden führt weiter aus, dass eine bestandsschutzwahrende Erhöhung der installierten Leistung von bereits modernisierten Bestandsanlagen durch weitere Maßnahmen ausgeschlossen sei. Dies gelte auch dann, wenn die Modernisierung des Generators nicht zu einer Leistungssteigerung geführt habe. (S. 63)

Kommentierung:

Diesem Verständnis wird seitens VIK widersprochen. Sinn und Zweck von § 61 Absatz 3 S. 2 Nr. 3 EEG ist es, Bestandsanlagen sinnvolle Modernisierungen zu ermöglichen, zugleich aber den unlimitierten Zubau und eine unkontrollierte Erhöhung von umlagefreien Eigenstromkapazitäten zu vermeiden. Nach dieser Zielvorstellung muss auch eine mehrfache Modernisierung insbesondere mit dem Ziel des Anlagenerhalts möglich sein, sofern die installierte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht wird.

Eine einschränkende Auslegung, wie im Leitfaden derzeit vorgesehen, hätte die Wirkung, dass letztlich nur eine einmalige Modernisierung (selbst, wenn damit keine Kapazitätserweiterung verbunden wäre) das Modernisierungsrecht erschöpfen würde. Weitere Modernisierungen, selbst wenn sie sinnvoll und notwendig würden, wären nicht mehr möglich, ohne dass der Bestandsschutz für die gesamte Anlage erlöschen würde.

Auch würde bereits die Reparatur eines Generators (ohne Leistungserhöhung) aufgrund eines unvorhergesehenen Ausfalls die Möglichkeit des Anlagenbetreibers, zukünftig eine Erweiterung nach § 61 Abs. 3 vorzunehmen, zunichte machen.

Derart weitgehende Beschränkungen entsprechen nicht dem Willen des Gesetzgebers. Dementsprechend ist eine solche Einschränkung und Beschneidung der Bestandsanlagen auch nicht vom Wortlaut der Norm gedeckt. Die Regelung ermöglicht Erneuerungen, Erweiterungen oder Ersetzungen, wobei ausdrücklich erst eine Kapazitätserweiterung um mehr als 30 % eine Wirkung auf den Bestandsschutz entfaltet.

Der Sorge der BNetzA, dass durch eine sukzessive Leistungserhöhung ein unkontrollierter Zubau stattfinden könnte, kann begegnet werden, indem als Referenz für eine Leistungserhöhung um maximal 30 % stets die installierte Leistung zu den im Gesetz genannten Stichtagen gelten muss.

Der VIK empfiehlt deshalb, den Leitfaden dahingehend zu ändern, dass Erneuerungen, Erweiterungen oder Ersetzungen den bestehenden Bestandsschutz erst entfallen lassen, wenn damit eine Leistungserhöhung um mehr als 30 % einhergeht.

Zu 8.1.3.2 Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung

Der VIK begrüßt ausdrücklich, dass Modernisierungen, die sich nicht auf den Generator beziehen, keine Auswirkungen auf den Bestandsschutz haben (S. 64).

Des Weiteren begrüßt VIK die Klarstellung, dass eine ersetzte, ehemalige Bestandsanlage nicht zwingend abgebaut oder stillgelegt werden muss (S. 65).

Zu 8.1.3.3 Wahlrecht bei der Modernisierung

Der VIK begrüßt ausdrücklich, dass bei mehreren Bestandsanlagen ein Wahlrecht besteht, welche Anlagen (gegebenenfalls auch verklammert) konkret modernisiert werden und dass die nicht modernisierten Anlagen durch diese Modernisierung unberührt bleiben (S. 68).

Zu 8.2.2 Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG

Aussage Leitfaden:

Der Leitfaden fordert auf S. 85, dass zur Wahrung des Bestandsschutzes der Letztverbraucher auch Eigentümer des Betriebsgrundstücks sein muss, auf dem die Anlage zur Erzeugung von Strom steht.

Kommentierung:

Dies geht über die Anforderung des Gesetzes hinaus: § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit b) fordert, dass „die Stromerzeugungsanlage auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde“. Vom Wortlaut des Gesetzes sind damit auch Fälle erfasst, in denen der Letztverbraucher das Betriebsgrundstück angepachtet hat. Solche Fälle sind in der Industrie, vor allem innerhalb von Konzernen, durchaus üblich.

Eigentum am Betriebsgrundstück ist laut Gesetz nicht erforderlich. Die Aussage des Leitfadens sollte daher entsprechend angepasst werden.

9. Messanforderungen an Eigenversorgungen

Zu 9.1 Geeichte Messeinrichtung

Aussage Leitfaden:

Der Leitfaden sieht die Anforderung einer geeichten Messeinrichtung gem. Mess- und Eichgesetz (MessEG) auch für Strommengen vor, auf die „sonstige Letztverbraucher“ die EEG-Umlage nach § 61 S.3 EEG (gemeint ist vmtl. § 61 Abs. 1 S.3 EEG) zu zahlen haben. Der Begriff „sonstige Letztverbraucher“ umfasst nach der Definition im Leitfaden auf Seite 14 auch den unmittelbaren Bezug von einer Strombörse oder OTC-Geschäfte.

Kommentierung:

Eine solche Eichpflicht würde beispielsweise zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Unternehmen, die direkt vom OTC-Markt beziehen, und solchen, die sich von einem EVU beliefern lassen, führen. So sind zum Beispiel im industriellen Zusammenhang Konstellationen verbreitet, in denen ein Industrieunternehmen, das ein industrielles Arealnetz (Netz der allgemeinen Versorgung oder geschlossenes Verteilnetz) oder auch eine Kundenanlage betreibt, am OTC-Markt Strom einkauft und innerhalb des industriellen Netzes oder der Kundenanlage zum Teil an eigene, zum Teil am fremde Abnehmer weiterleitet. In der Praxis wird der Strom am Verknüpfungspunkt des industriellen Netzes oder der Kundenanlage zum vorgelagerten Netz der allgemeinen Versorgung durch geeichte Messungen erfasst, innerhalb des industriellen Netzes oder der Kundenanlage ist dies in der Regel jedoch nicht der Fall. Bei den an Dritte weitergeleiteten Strommengen kommen oftmals keine geeichten Messeinrichtungen zum Einsatz; hier greift die Ausnahmeregel des §35 MessEG. Der eigene Verbrauch des industriellen Netz- oder Kundenanlagenbetreibers wird dann als Differenz aus der geeichten Eingangsmessung und den über §35 MessEG gemessenen (ungeeichten) Abgaben an Dritte ermittelt. Diese Eigenverbrauchsmengen sind nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG-pflichtig. Eine geeichte Erfassung dieser Mengen würde angesichts einer Vielzahl von Abnahmepunkten innerhalb des Industrienetzes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten und dürfte vom Gesetzgeber auch nicht gewollt gewesen sein, da ansonsten die im MessEG speziell für diese Fälle enthaltene Ausnahmeregelung des § 35 nicht mehr anwendbar wäre. Daher sollte im Leitfaden klargestellt werden, dass die Pflicht zur Verwendung geeichter Messgeräte auch erfüllt ist, sofern die Erfassung der Strommengen den Vorgaben des §35 MessEG genügt.

Zu 9.2 Messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit

Aussage Leitfaden:

Auf S. 85/86 äußert der Leitfaden, dass sich die Bilanzierung im Viertelstunden-Intervall bereits zwingend aus den allgemeinen energiewirtschaftlichen Bilanzierungsgrundsätzen sowohl nach heutiger als auch bereits nach der alten Rechtslage ergäbe.

Kommentierung:

Diese Regelung ist entgegen der Gesetzesbegründung keine Klarstellung. Es war bislang höchst umstritten, ob die ¼-Stunden-Bilanzierung der Eigenstrommengen verpflichtend war. Die Rechtslage vor dem EEG 2014 enthielt keine entsprechende Regelung. Nur im Rahmen des Grünstromprivilegs (§ 33 c Absatz 2 EEG 2012) und im Rahmen der Direktvermarktung (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 und 4 EEG 2012) gab es Sonderregelungen für eine ¼-Stunden-Bilanzierung, die im rechtlichen Umkehrschluss nahelegten, dass diese ansonsten gerade nicht verpflichtend war. In der Praxis wurde die Bilanzierung höchst unterschiedlich

gehandhabt. Insofern handelt es sich um eine Neuregelung, die jedenfalls keine Wirkung für die Vergangenheit entfalten, sondern allenfalls in die Zukunft wirken kann.

Aussage Leitfaden:

Der Leitfaden fordert im Einklang mit dem EEG 2014, dass die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch viertelstundenscharf sichergestellt werden muss.¹ Hinsichtlich möglicher Messkonzepte, die bereits technisch eine Sicherstellung der Zeitgleichheit zur Folge haben, wird auf die Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG verwiesen. Dort wird die Frage, ob in bestimmten Fällen das Standardlastprofilverfahren zur Anwendung kommen kann, ausdrücklich offengelassen.

Kommentierung:

Im Hinblick auf eine rechtssichere Ausgestaltung der Eigenversorgung wäre es allerdings sehr wünschenswert, wenn im Leitfaden klargestellt würde, dass dieses Verfahren zur Anwendung kommen kann. Dies wird gerade in Bezug auf die Erfassung der Verbrauchsmenge von Bedeutung sein. So sieht die StromNZV in § 12 die Verwendung von RLM-Zählern erst ab einer jährlichen Verbrauchsmenge von über 100.000 kWh sowie in begründeten Fällen auch darüber hinaus vor. Diese Regelung kann durch die Vorgaben des EEG nicht ausgehebelt werden. Stattdessen können für kleine Verbrauchsstellen oder in begründeten Fällen auf Basis entsprechender Standardlastprofile und der gemessenen Jahresarbeit viertelstündliche Verbrauchsprofile ermittelt werden, auch innerhalb von Kundenanlagen oder geschlossenen Verteilnetzen. Hier existieren im industriellen Zusammenhang neben großen Verbrauchseinrichtungen auch kleine Verbrauchseinrichtungen (des Eigenversorgers oder Dritter), deren Stromverbrauch im Verhältnis zum Gesamtstandortverbrauch vernachlässigbar gering ist und an denen oftmals eine Arbeitsmessung zur Anwendung kommt. Der Einbau von RLM-Zählern bei diesen Verbrauchsstellen würde einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand mit sich bringen, der durch Nutzung von Standardlastprofilverfahren vermieden werden könnte.

¹ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 104 Abs. 3 EEG: Danach ist § 61 Abs. 7 EEG für Eigenversorgungsanlagen, die vor dem 01.08.2014 ausschließlich Strom mit Gichtgas, Konvertergas oder Kokereigas (Kuppelgase) erzeugt haben, das bei der Stahlerzeugung entstanden ist, nicht anzuwenden. Diese Strommengen dürfen rückwirkend zum 01.01.2014 jährlich bilanziert werden, soweit sie unter die Ausnahmen nach § 61 Abs. 2 bis 4 EEG fallen. Daher sind hier auch keine Anforderungen im Hinblick auf entsprechende Messtechnik zur viertelstundenscharfen Zeitgleichheit notwendig.